



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Februar 2014

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Irak (Republik Irak)

Allgemeine Hinweise:

Aufgrund der Sicherheitslage sowie des unsicheren Urkundswesens in Irak kann die deutsche Botschaft in Bagdad derzeit Urkunden aus Irak nicht legalisieren. Anstelle der Legalisation ist zur Bestätigung der Echtheit der irakischen Urkunden (mit Ausnahme des irakischen Personalausweises) die Überbeglaubigung durch das irakische Außenministerium erforderlich. Sämtliche in Irak ausgestellten Urkunden sind außerdem einer kriminaltechnischen Untersuchung durch das Bayerische Landeskriminalamt in München zu unterziehen. In Zweifelsfällen ist außerdem eine Begutachtung irakischer Urkunden durch die deutsche Botschaft in Bagdad möglich, jedoch nur unter hohen Kosten.

Allgemein verbindliche Auskünfte können derzeit nicht gegeben werden; es erfolgt jeweils eine sorgfältige Einzelfallprüfung. Die nachstehenden Hinweise können nur der grundsätzlichen Orientierung dienen.

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Irakischer **Personalausweis (Hawitt al-Ahwal Al Medanie)** im Original.
- 2) Irakische **Staatsbürgerschaftsurkunde (Shahadit al-jensie)** im Original. Staatsbürgerschaftsurkunden in Form einer Klappkarte mit schwarzem Glanzumschlag bedürfen nicht der Überbeglaubigung durch das irakische Außenministerium.
- 3) Aktueller **Auszug aus dem irakischen Zivilregister** im Original, ausgestellt durch die zuständige irakische Heimatbehörde (Generaldirektion für Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen).
- 4) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Kirchengemeinde (für Angehörige christlicher Religionen) im Original.
- 5) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Irak besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe im Original, jeweils mit Rechtskraftvermerk.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den irakischen Rechtsbereich keines besonderen gerichtlichen Anerkennungsverfahrens.

Das ausländische Scheidungsurteil ist jedoch durch die zuständige irakische Behörde (Generaldirektion für Staatsangehörigkeit und Personenstandswesen) zu registrieren. Als Nachweis der Registrierung ist der unter A 3 genannte Zivilregisterauszug mit Eintragung der Ehescheidung vorzulegen.

D) Legalisation / Inhaltliche Überprüfung / Kriminaltechnische Untersuchung

Urkunden aus Irak können derzeit nicht mehr durch die zuständige deutsche Botschaft in Bagdad/Irak legalisiert werden. Eine Amtshilfeüberprüfung findet ebenfalls nicht statt.

Sämtliche im Irak ausgestellten Urkunden sind daher dem

Bayerischen Landeskriminalamt
Maillingerstr. 15
80636 München

zur kriminaltechnischen Untersuchung zuzuleiten. Die Antragsteller müssen zunächst einen Kostenvorschuss entrichten. Der Prüfbericht ist den Eheschließungsunterlagen beizufügen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Irak besteht aus 2 Seiten.